



LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Führerscheinklassen



Symbol	Fahrerlaubnisklassen	Mindestalter	Fahrzeugklassen	Bemerkungen
	A	18	Krafträder mit Leistungsbeschränkung in den ersten zwei Jahren bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg	ab 25 Jahre Direkteinstieg ohne Leistungsbeschränkung möglich
	A 1	16	Leichtkrafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW	für 16- u. 17-Jährige: 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
	B	18	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und die Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht übersteigt	
	BE	18	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg, außer in Klasse B fallende Fahrzeugkombinationen	Vorbesitz Klasse B
	C	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	CE	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse C
	C 1	18	Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	C 1 E	18	Kraftfahrzeuge der Klasse C 1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die Gesamtmasse des Anhängers nicht über der Leermasse des Zugfahrzeugs liegt und die Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht übersteigt	Vorbesitz Klasse C 1
	D	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	DE	21	Kraftomnibusse der Klasse D mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D
	D 1	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Fahrgastplätze mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	D 1 E	21	Kraftomnibusse der Klasse D 1 mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D 1
	M	16	Kleinkraftäder, Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ und 45 km/h	
	L	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h	
	T	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (jeweils auch mit Anhängern)	für 16- u. 17-Jährige: Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
	S	16	Dreirädrige Kleinkraftäder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren. Bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.	